

Stand: März 2025

**Fachinformation**  
**zu anrechenbaren Dienstzeiten für staatliche Ehrungen**  
**für 25 Jahre, 40 Jahre und 50 Jahre aktiven Feuerwehrdienst**

Das Bayerische Feuerwehrgesetz stellt die Feuerwehranwärter den erwachsenen Feuerwehrdienstleistenden rechtlich grundsätzlich gleich. Die Anwärterzeit wird damit rechtlich als vollwertiger Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt. Dies gilt auch für die Anrechnung als Dienstzeit für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Bis 31.12.1966 war nach der Verordnung ab dem 16. Lebensjahr Feuerwehrdienst für Feuerwehr-Anwärter möglich.

Seit 01.01.1967 war nach der Verordnung ab dem 14. Lebensjahr Feuerwehrdienst für Feuerwehr-Anwärter möglich.

Seit 01.08.1998 ist nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz ab dem 12. Lebensjahr Feuerwehrdienst möglich.

**Hinweis:**

Nach der Vollzugsbekanntmachung zum Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz gilt als Dienstzeit, wie lange ein Feuerwehrdienstleistender der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr angehörte und aktiven Dienst – gegeben falls mit Unterbrechungen\* – geleistet hat. Dienstzeiten bei außerbayerischen Feuerwehren sind anrechenbar, wenn sie nachgewiesen werden können. Wehrdienst, Elternzeit, Schwangerschaft oder eine nachgewiesene Krankheitszeit gelten nicht als Unterbrechung.

Die Zeiten der Kinder in den Kindergruppen der öffentlichen Feuerwehr sind keine anrechenbaren Dienstzeiten, da Kinder keinen Feuerwehrdienst leisten.

\*Unterbrechungen = keine Mitgliedschaft in einer Feuerwehr

**Höchstalter für den aktiven Feuerwehrdienst:**

Nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz war Feuerwehrdienst grundsätzlich bis zum 60. Lebensjahr möglich.

Seit 01.03.2008 war Feuerwehrdienst bis zum 63. Lebensjahr möglich.

Seit 01.07.2017 ist Feuerwehrdienst bis zum 65. Lebensjahr möglich.

Uwe Peetz  
Fachbereichsleiter